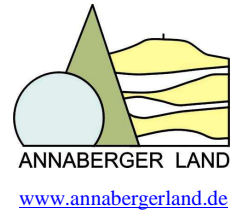


# Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

Geschäftsstelle: Hauptstraße 91, 09456 Mildenaу / Arnсfeld  
Tel. 037343-88644 Fax: 037343-88645 E-Mail: [info@annabergerland.de](mailto:info@annabergerland.de)



# Satzung

in der Fassung vom 11.12.2014

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Organe des Vereines.....	3
§ 5	Mitgliederversammlung.....	3
§ 6	Der Koordinierungskreis .....	4
§ 7	Der Vorstand.....	4
§ 8	Niederschriften.....	5
§ 9	Vertretung des Vereines .....	5
§ 10	Finanzielle Mittel.....	5
§ 11	Mitgliedsbeitrag .....	6
§ 12	Satzungsänderung .....	6
§ 13	Auflösung des Vereines.....	6

# Satzung

## des Vereines zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e.V.“. Er ist ein Dachverband im ländlichen Raum.
- (2) Sitz und die Geschäftsstelle des Vereines ist 09456 Mildenau OT Arnsfeld. Der Gerichtsstand ist Annaberg-Buchholz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist die Lokale Aktionsgruppe der Region Annaberger Land.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des ländlichen Raumes, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Annaberger Land dienen. Das sind insbesondere:
  - a) Zusammenführung und Vernetzung der Akteure aus unterschiedlichsten Handlungsfeldern zur bestmöglichen und integrierten Entwicklung des Annaberger Landes, insbesondere verwirklicht durch
    - Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie des Annaberger Landes.
  - b) Förderung und Erhaltung der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere verwirklicht durch
    - Maßnahmen, die der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes dienen oder deren Schädigung verhindern können,
    - Maßnahmen, die den Belangen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, den Schutz des Naturraumes und seiner ökologischen Vielfalt dienen,
    - Organisation und Mitwirkung bei Projekten, die der Förderung von Erzeugung und Nutzung der Bioenergie und nachwachsender Rohstoffe dienen, insbesondere durch Aufklärung der Bevölkerung zu deren Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten.
  - c) Förderung der Bildung und Verbraucherinformation, insbesondere verwirklicht durch
    - Mitwirkung bei regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes, die der Erhaltung des Umwelt- und Verbraucherbewusstseins aller Bevölkerungsstrukturen dienen,
    - Durchführung von Informationsveranstaltungen im ländlichen Raum
    - Qualifizierung der Menschen auf dem Gebiet des freiwilligen, unentgeltlichen Engagements bei gemeinnütziger Betätigung und der Vermittlung entsprechender Fähigkeiten.
  - d) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des kulturellen Erbes, insbesondere verwirklicht durch
    - Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat bzw. Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,

- Informationsveranstaltungen zur Pflege und Erhaltung ländlicher Bausubstanz,
  - Unterstützung bei der Einrichtung von Erlebnisstätten „Leben auf dem Bauernhof“.
- e) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere verwirklicht durch
- Unterstützung von Maßnahmen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (4) Der Verein kann jährlich einen Preis für besondere Leistungen bei der Entwicklung der Region verleihen. Näheres wird in einer Vergaberichtlinie erläutert. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Die Beitrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen fest. Höhe und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Vereines oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 4 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Koordinierungskreis

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Wahl des Wahlausschusses
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Festlegung der Kassensordnung
  - Festlegung der Beitragsordnung
  - Festlegung der Zeichnungsberechtigung
  - Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereines als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und -kriterien, Evaluierungsberichte)
  - Wahl eines Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium zur Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Annaberger Landes gemäß § 6
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Beantragung von Schirmherrschaften
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (4) Natürliche und juristische Personen haben gleichberechtigt je eine Stimme.
- (5) Ist der Leiter einer juristischen Person verhindert, kann er Vertretungsvollmacht erteilen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Eine Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (9) Eine Blockwahl ist möglich, wenn nach Schließung der Wahlliste alle Funktionen mit nur 1 Person besetzt sind und auf Anfrage dazu mehrheitlich Einverständnis gegeben wird.

## **§ 6 Der Koordinierungskreis**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Koordinierungskreis beschließt über die Auswahl von Vorhaben zur Umsetzung der Strategie des Annaberger Landes.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden unter Wahrung des vorgeschriebenen Prozents für die Dauer von drei Jahren gewählt, ihre Wahl ist personenbezogen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Koordinierungskreismitgliedes wird für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Bei einer erforderlichen Nachwahl eines zusätzlichen Koordinierungskreismitgliedes wird dieser für die verbleibende Zeit der Wahlperiode gewählt.
- (5) Der Koordinierungskreis erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer und
  - einem Beirat von bis zu 9 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandswahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden, den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis nach Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
- (5) Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

- (6) Der/Die Vorsitzende kann Personen für einzelne Geschäfte zur Vertretung des Vereines ermächtigen sowie unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit einen Geschäftsführer und Mitarbeiter einstellen und Handlungsvollmacht erteilen.
- (7) Der Vorstand ist für die Unterhaltung einer Geschäftsstelle zuständig, die die Geschäfte des Vereines auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung bestätigten Geschäftsordnung führt.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit und der Umsetzung der Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.
- (9) Der Vorstand erlässt eine Kassenordnung.
- (10) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per Post oder Email.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (12) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlauf durchführen, durch Übermittlung des Votums per Fax bzw. Email. Der Beschluss ist dann rechtsgültig, wenn bis zum festgesetzten Termin mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder rückgemeldet haben. Jedes Vorstandsmitglied erhält darüber ein Protokoll.

## **§ 8 Niederschriften**

(1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.

(2) Niederschriften müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Teilnehmer,
- Festsetzung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
- Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen)

## **§ 9 Vertretung des Vereines**

(1) Der/Die Vorsitzende oder je einer seiner/ihrer Stellvertreter vertreten den Verein in rechtlichen Belangen.

(2) Der Vorstand kann je zwei Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereines ermächtigen.

## **§ 10 Finanzielle Mittel**

(1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zahlungen gemäß § 3 Nr.26a EStG sind möglich.

(3) Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erhalten. Dies sind tatsächlich entstandene Sachaufwendungen wie Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto- und Büromaterialauslagen und sonstige Sachaufwendungen zur Umsetzung der Vereinsarbeit.

(4) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.

(5) Für bestimmte Aufgaben können Fördermittel eingesetzt werden.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei gegenseitiger Vereinsmitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Neumitgliedes gegenseitige Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vereinbart werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreite Mitglieder tragen die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder.
- (7) Kommunen entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form von Umlagen als eine besondere Form des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe der Umlage wird jährlich, abweichend von §11 (1), durch den Vereinsvorstand nach den finanziellen Erfordernissen beschlossen.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können von den Mitgliedskommunen zusätzliche Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet der Vereinsvorstand im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung mit den Kommunen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- (2) Gibt es keine 2/3 Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens 3/4 der Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Gibt es keine 3/4 Mehrheit, so ist dazu innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereines beschlossen werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen wird den Mitgliedskommunen des Vereines zugeführt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines.